



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-532.03

Bregenz, am 01.09.2010

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 12
1010 Wien
SMTP: kornelia.loidl@lebensministerium.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Pflanzenschutzmittelgesetz 2011](#);
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 21. Juni 2010, GZ. BMLFUW-LE.4.3.1/0020-I/2/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 3:

Gemäß § 4 Abs. 2 sind zugelassene und genehmigte Pflanzenschutzmittel in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zu führende Pflanzenschutzmittelregister einzutragen. Nach § 13 hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, dass nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen.

In den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 wird auf Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Parallelhandel) verwiesen und weiters ausgeführt, dass der § 13 Abs. 3 die einheitliche Vollziehung des Verbringens eines Pflanzenschutzmittels, das mit einem im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittel identisch ist, gewährleistet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen in keinem Zusammenhang mit dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 stehen, weil diese Bestimmung lediglich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln regelt, hingegen nicht – wie in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht – das Verbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Aus welchen Gründen in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 auf Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 verwiesen wird, ist nicht nachvollziehbar. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung für den Parallelhandel iSd Art. 52 der genannten Verordnung ergibt sich nämlich nicht aus § 13 Abs. 3, sondern aus § 4 Abs. 2, wonach auch genehmigte Pflanzenschutzmittel in das Pflanzenschutzmittel einzutragen sind. Folglich sollte im § 13 Abs. 3 der Verweis auf Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 entfallen und stattdessen in den § 4 Abs. 2 aufgenommen werden. Weiters

ist im § 4 Abs. 2 unbedingt klarzustellen, dass es sich bei den genehmigten Pflanzenschutzmitteln um jene handelt, denen eine Genehmigung für den Parallelhandel iSd Art 52 Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 erteilt wurde.

Zu § 14 Abs. 1:

Entsprechend den Erläuterungen soll der § 14 Abs. 1 der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG dienen. Folglich haben sich der Inhalt und der Umfang der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen an den im Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG zu orientieren. Nach Ansicht des Landes Vorarlberg geht jedoch der vorliegende Entwurf über die im Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Vorgaben hinaus.

Nach § 14 Abs. 1 Z. 1 muss im Landesaktionsplan der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhoben und dokumentiert werden. Daneben müssen im Landesaktionsplan Zielvorgaben in messbarer qualitativer und quantitativer Hinsicht mittels Zeitplänen festgelegt werden (§ 14 Abs. 1 Z. 2).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass weder der Art. 4 noch eine andere Bestimmung der Richtlinie 2009/128/EG eine Festlegung von qualitativen Vorgaben verlangt. Vielmehr haben die Mitgliedsstaaten nationale Aktionspläne zu erlassen, in denen ihre **quantitativen** Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und mit denen die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern (s. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG).

Vor diesem Hintergrund geht der § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Hinblick darauf, dass der Landesaktionsplan auch qualitative Vorgaben (nach der Z. 1 müssen die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen in qualitativer Hinsicht erhoben und dokumentiert werden; nach der Z. 2 müssen Zielvorgaben in messbarer qualitativer Hinsicht mittels Zeitplänen festgelegt werden) enthalten muss, über das hinaus, was zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG erforderlich ist. Eine derartige überschießende Richtlinienumsetzung wird abgelehnt. Daher ist der § 14 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass die darin genannten qualitativen Vorgaben zu entfallen haben.

Daneben ist nach § 14 Abs. 1 Z. 1 – vor der erstmaligen Erlassung und bei jeder folgenden Änderung des Landesaktionsplanes – der bestehende Zustand zu erheben und dokumentieren. Gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz haben die Landesaktionspläne weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass die Berichte der Länder über ihre Landesaktionspläne die Umsetzung der zu ergreifenden Maßnahmen (§ 13 Abs. 1) beschreiben, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Es wird davon ausgegangen, dass die Berichte über die Landesaktionspläne, die auch Ausführungen darüber enthalten, ob und inwieweit die Zielvorgaben erreicht wurden, eine ausreichende

Dokumentation des bestehenden Zustandes iSd § 14 Abs. 1 Z. 1 darstellt. Eine entsprechende Klarstellung erscheint erforderlich.

Zu § 14 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung haben die Länder ihre Landesaktionspläne bis zum 30. April 2012 an den Bund weiterzuleiten. Diese Frist ist zu kurz und sollte jedenfalls bis zum 31. August 2012 verlängert werden, zumal der Bund den nationalen Aktionsplan erst bis zum 14. Dezember 2012 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermitteln muss.

Zu § 18 Abs. 1:

Nach § 18 Abs. 1 des Entwurfs sind die mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 eingetragenen Pflanzenschutzmittel als zugelassene/genehmigte Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 anzusehen. Gemäß § 22 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 sind auch jene Pflanzenschutzmittel ins Pflanzenschutzmittelregister einzutragen, die aufgrund einer Gleichstellungsverordnung als zugelassen gelten.

Folglich ist davon auszugehen, dass der § 18 Abs. 1 auch für jene Pflanzenschutzmittel gilt, die aufgrund der Gleichstellungsverordnung Bundesrepublik Deutschland und der Gleichstellungsverordnung Königreich der Niederlande ins Pflanzenschutzmittelregister eingetragen wurden, sodass diese weiterhin als zugelassene Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 gelten. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Umweltschutz (IVe), via VOKIS versendet
2. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
7. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP:
praesidium@lk-vbg.at
8. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
10. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
11. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
12. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:
magnus.brunner@parlament.gv.at
13. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:
c.michalke@gmx.at
14. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
15. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
17. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
18. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
19. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at

27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
29. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
30. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
31. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
32. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
33. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
34. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
35. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at